

RS Vwgh 1994/8/17 91/15/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.08.1994

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §1 Abs1 Z2 lit a;

UStG 1972 §2 Abs1;

Rechtssatz

Die Tätigkeit eines Unternehmers ist auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet. Schenkt ein Unternehmer Gegenstände, die seinem Unternehmen dienen, so erzielt er keine Einnahmen, weshalb eine Schenkung daher (mit hier nicht vorliegenden Ausnahmen wie Werbegeschenke) nicht der unternehmerischen, sondern der privaten Sphäre zuzurechnen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991150074.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at